

Die Reform des Tansanischen Bodenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssicherheit der kleinbäuerlichen Landnutzung

Abstract

Die tansanische Nationalversammlung verabschiedete 1999 mit dem Land Act, No. 4 of 1999 und dem Village Land Act, No. 5 of 1999 eine umfassende Neuregelung des Bodenrechts, bislang eine Adaption der Rechtsetzung der ehemaligen britischen Kolonialmacht. Hintergrund einer der wohl bedeutendsten Rechtsreformen des unabhängigen Staates waren stetig zunehmende Landkonflikte, insbesondere seit dem Ende des Ujamaa-Sozialismus und dem Übergang zu einer liberalisierten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung Anfang der 90er Jahre.

Die tansanische Bodenordnung lässt den Erwerb von Landrechten sowohl nach staatlich gesetztem Recht (sog. *granted Right of Occupancy*) als auch nach dem autochthonen Recht der auf dem Staatsgebiet lebenden Ethnien (sog. *deemed Right of Occupancy*) zu. Die 1991 zum Auftakt des Reformprozesses eingesetzte Präsidialkommission, die sog. *Presidential Commission of Inquiry into Land Matters*, gelangte in ihrem Untersuchungsbericht u. a. zu dem Ergebnis, dass autochthone Landrechte im Vergleich zu Rechtstiteln des staatlichen Rechts kaum bis keine Rechtssicherheit für die Grundstücksinhaber gewährleisten. Ein überraschendes Ergebnis, besitzt doch das Rechtsinstitut des *deemed Right of Occupancy* als das traditionelle Landrecht der afrikanisch-stämmigen Bevölkerung eine überragende Bedeutung in der Praxis:

Tansania ist ein Agrarstaat mit der kleinbäuerlichen Landwirtschaft als der dominierenden Wirtschaftsform. Nur knapp die Hälfte des 942.600 km² großen Staatsgebietes ist aufgrund ungünstiger klimatischer und geographischer Verhältnisse, der Verbreitung der Tsetsefliege sowie der Ausweisung von Schutzgebieten einer landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich. Insbesondere da Forschungen gezeigt haben, dass in Entwicklungsländern die Masse der bäuerlichen Arbeitskräfte nicht von einem industriellen Sektor absorbiert werden kann, ist davon auszugehen, dass Land auch in Zukunft die wichtigste Erwerbsquelle bleiben wird. Die Bedeutung von Grund und Boden geht im tansanischen Kontext jedoch weit über den rein ökonomischen Aspekt hinaus. Sie vermitteln seinem Besitzer einen gewissen Status und ein Zugehörigkeitsgefühl innerhalb der örtlichen Gemeinschaft. Nach Schätzung des

Landministeriums wurden 1994 93,4% der landwirtschaftlich genutzten Fläche von Kleinbauern bewirtschaftet. Mit einem nur 6,6%igen Anteil blieb die Bedeutung des *granted Right of Occupancy* auf die im großen Stil betriebene kommerzielle Landwirtschaft und den städtischen Raum, der mit 20 Regionalzentren eine Fläche von 7.076 km² oder 0,75% des Staatsgebietes beanspruchte, beschränkt. Der Verteilungsschlüssel im Zeitpunkt der Unabhängigkeit dokumentiert die Bedeutung des *granted Right of Occupancy* als ein ursprünglich für die europäische Siedler- und Plantagenwirtschaft bestimmtes Rechtsinstitut: Mehr als 90% der *granted Rights of Occupancy* bestanden an städtischen Grundstücken. Nur 1.666 der insgesamt 16.134 Rechtstitel bildeten die Grundlage für Farm- und Plantagenbetriebe, die insgesamt 2,489 Mio. Morgen umfassten und sich auf die Regionen Arusha, Kilimandscharo, Morogoro, Iringa, Lindi, Mbeya und Tanga konzentrierten. Lediglich 276 *granted Rights of Occupancy* befanden sich in den Händen von Afrikanern.

Die juristische Analyse des ambivalenten Verhältnisses von Rechtsordnung und Rechtspraxis steht im Zentrum der Untersuchung: Wo liegen die Gründe für die fortgesetzte diskriminierende Behandlung des als eigentliches afrikanisches Rechtsinstitut zu bezeichnenden *deemed Right of Occupancy*, handelt es sich bei dem *granted Right of Occupancy* doch um eine Erfindung der ehemaligen Mandatsmacht Großbritannien, das für den modernen, westlich orientierten Sektor bestimmt war. Wurde mit dem Land Act, No. 4 of 1999 und dem Village Land Act, No. 5 of 1999 eine verlässliche Bodenordnung für die kleinbäuerliche Landnutzung und eine Basis für die Prävention und Beilegung von Landkonflikten, die ihren Ursprung in der schwachen Rechtsstellung der traditionellen Landnutzer haben, geschaffen?

Im ersten Teil der Arbeit wird die auf koloniale Rechtsetzung beruhende, bislang gültige und sich in der neuen Gesetzgebung widerspiegelnde Bodenordnung der Land Ordinance, Cap. 113 dargestellt. Neben der Analyse ihrer systemimmanenten Schwächen beleuchtet der zweite Teil die Auswirkungen zweier grundlegender Veränderungen der postkolonialen Ära auf die Rechtssicherheit der kleinbäuerlichen Landnutzung: Wie die meisten Entwicklungsländer verzeichnet auch die Vereinigte Republik Tansania eine zunehmende Landflucht und damit verbunden die Ausweitung städtischer Zentren in den ländlichen Raum. Nachhaltigste Auswirkungen zeitigte jedoch eine staatliche Entwicklungspolitik, die über die Ansiedlung der bäuerlichen Bevölkerung in sog. Entwicklungsdörfern die Verbesserung der ländlichen Lebensbedingungen und Steigerung der kleinbäuerlichen Produktivität anstrebte. Bereits die britische Mandatsmacht hatte versucht, kleinbäuerliche Produzenten in die Erzeugung von

Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen für den Binnen- und Exportmarkt einzubinden. Doch auch der unabhängige Staat musste erfahren, dass sich diese, sobald die kommerzielle Landwirtschaft mit Risiken behaftet zu sein scheint, wieder in die Subsistenzwirtschaft zurückziehen. Es wird gezeigt, dass die umfassende Reorganisation der ländlichen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen Mitte der 70er Jahre ohne eine ausreichende Berücksichtigung der bodenrechtlichen Belange erfolgte. Erst knapp 10 Jahre später versuchte der Staat zunächst über punktuelle Maßnahmen, schließlich über eine umfassende Neuregelung des Bodenrechts daraus resultierende Konflikte um Land zu befrieden und Rechtssicherheit herzustellen. Der Reformprozess mit den gegensätzlichen Auffassungen der bereits erwähnten *Presidential Commission of Inquiry into Land Matters* und des zuständigen Landministeriums über eine angemessene Bodenordnung sowie die anschließende Umsetzung durch den staatlichen Gesetzgeber sind Gegenstand des dritten und letzten Teils.